

Betreffnis	<b>Periodische Schutzraumkontrolle</b>	Merkblatt PSK	119 a
		Datum	06.12..2005
	Vorbereitungsarbeiten für die Kontrolle	Geschäfts-Nr.	«SNr»
		Fachgebiet	TWP,TWS

### *Gesetzliche Grundlagen*

#### **Zivilschutzverordnung vom 05.12.2003 Art.20 (Art.47 Abs 1 BZG)**

Die Kantone sorgen dafür, dass für jede Einwohnerin und für jeden Einwohner in unmittelbarer Nähe (15-30 Min. Fusswegdistanz) des Wohnsitzes ein Schutzplatz zur Verfügung steht.

#### **Weisung 2.4 vom 23.12.2003 des Bundesamtes für Bevölkerungsschutz**

Bei der Ermittlung der vorhandenen Schutzplätze für die ständige Wohnbevölkerung werden gemäss Artikel 37 ZSV die vollwertigen Schutzräume der Qualitätsgruppe A berücksichtigt.

Zusätzlich sind auch die Schutzplätze in erneuerbaren Schutzräumen der Qualitätsgruppe B zu erfassen, sofern diese Daten für die Zuweisungsplanung benötigt werden.

Sämtliche Kellerabteile im Schutzraum, sowie alle angrenzenden Räume, welche als Fluchtweg dienen, müssen zugänglich sein.

Die Schutzraumabschlüsse (Türen und Deckel) müssen ungehindert geöffnet und geschlossen werden können.

Allfällige wegnehmbare Türschwellen und Verschlüsse sind zu montieren. Die Gummidichtungen der Abschlüsse sind zu reinigen und einzusetzen.

Zur Kontrolle der Ventilationsaggregate muss die Kurbel ungehindert gedreht werden können.

*Die Hauseigentümerin resp. der Hauseigentümer muss veranlassen, dass der ungehinderte Zugang zu allen Schutzraum-Einrichtungen (Ueberdruckventile, Ventilationsaggregate, Panzertüren, Panzerdeckel, Bodenabläufe, Mauerdurchbrüche, etc.) vor der Kontrolle gewährleistet ist.*

*Wir bitten Sie alle Schlüssel zu den Mieterkellern Ihrer Kontaktperson zu übergeben.*

*Die periodische Schutzraumkontrolle dauert ca. 15 Minuten. Ihre Kontaktperson sollte während dieser Zeit anwesend sein.*

Wir danken Ihnen für die Vorbereitung des Schutzraumes.